Finanzamt Landshut

Finanzamt Landshut - 84026 Landshut

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens

(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen

§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der Gemarkung 6595, Moosthann wurde eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – **Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch** – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit

vom 16. November 2026 bis 16. Dezember 2026

im Finanzamt Landshut, Maximilianstr. 21, 84028 Landshut, Servicezentrum offengelegt.
Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.
Vor der Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit dem/der Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0871 / 8529 -594 oder unter der E-Mail-Adresse als-vb.01@fa132.stv.bayern.de in Verbindung zu setzen.
Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).
Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **18. Januar 2027** beim Finanzamt Finanzamt Landshut (ab dem 1. Januar 2027 beim neuen Finanzamt Niederbayern-West mit Sitz in Landshut, Anschrift weiterhin wie vorbezeichnetes Finanzamt) entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.
Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG)

Datum: 29.10.2026 Klocek

(Unterschrift)

Leiterin des Schätzungsausschusses
Amtlich landwirtschaftliche Sachverständige

...